S T E P H A N
BISCHOF VON TRIER

Dekret

über die Aufhebung

der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Pölich St. Andreas

Die Instruktion *„Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“* spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6, Vat. II.), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie Pölich St. Andreas die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrvikarie Pölich St. Andreas machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrvikarie im Jahr 2000 noch 313, so sind 2024 nur noch 282 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 59 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es im Jahr 2024 nur noch 39. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 5 auf 2 Taufen im Jahr 2024 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument *„heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“*, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrvikarie zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrvikarie die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Mehring, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Mehring, des Kirchengemeinderates der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Pölich St. Andreas, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Schweich sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrvikarie Pölich St. Andreas wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 aufgehoben.

2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Pölich St. Andreas werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrvikarie Pölich St. Andreas verliert mit der Aufhebung der Pfarrvikarie ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.

4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrvikarie Pölich St. Andreas gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

1. Die Kirchengemeinde Pölich St. Andreas wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 aufgehoben.

2. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

3. Der Kirchengemeinderat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Allein die Befugnis zur Angleichung der Mandate zur Verbandsvertretung des KGV PastR nach Maßgabe der Übergangsregelung des *KVVG* bleibt erhalten. Das danach korrigierte Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Schweich bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.

4. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Pölich St. Andreas werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Trier, den 20. August 2025

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie